

Zum Fernsehen reicht das Internet

Mieter wollte Kabel oder Schüssel. Ein Gericht verwies ihn auf Online-Angebote

WENN MIETER und Vermieter um eine Parabolantenne ringen, dann prallen zwei Grundrechte aufeinander. Schon 1994 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, es sei ein aus Artikel 5 des Grundgesetzes resultierender Anspruch, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Das müsse bei Streitigkeiten um Satellitenempfangsanlagen berücksichtigt werden (Az.: 1 BvR 439/93). Allerdings sei dieser Anspruch mit dem Eigentumsrecht des Vermieters nach Artikel 14 des Grundgesetzes abzuwägen. Denn mit einer störenden Parabolantenne werde das Eigentum beeinträchtigt.

Nun kommt eine weitere Einschränkung hinzu. Das Amtsgericht Frankfurt/Main hat als erstes deutsches Gericht entschieden, dass ein Breitband-Internetanschluss den Anspruch auf eine Parabolantenne kippen kann. Der sprachliche und kulturelle Bezug zum Heimatland könne so aufrechterhalten werden. Allerdings sollten sich Vermieter nicht zu früh freuen.

Ausländische Mitbürger konnten in der Regel jedoch verlangen, dass der Vermieter die „Sat-Schüssel“ abnickte, sofern sonst kein Programm aus dem Heimatland empfangen werden konnte. Folgende Voraussetzungen mussten dafür gegeben sein: Die Installation erfolgt fachgerecht und ist baurechtlich zulässig; die Kosten gehen zulasten des Mieters, der zudem auf Verlangen Sicherheit für Kosten zu leisten hat, die gegebenenfalls bei einer späteren Demontage anfallen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) schränkte vor vier Jahren diesen Anspruch etwas ein. Denn inzwischen sei die Programmvvielfalt, die über Kabel erhältlich ist, erheblich größer geworden. Verfügbar ist dieses Angebot jedoch meist nur als Pay-TV. Ein russischer Mieter hätte sich gern die Kosten für den Decoder erspart – außerdem argumentierte er, es seien lediglich fünf Heimatsender verfügbar. Mit einer Parabolantenne hätte er mehr Auswahl. Beim obersten deutschen Zivilgericht guckte der Mann in die

Röhre: Angesichts von fünf möglichen Heimatsendern müsse dem Eigentumsrecht des Vermieters der Vorrang eingeräumt werden (Az.: VIII ZR 118/04).

Seit Breitband-Internet in immer mehr Haushalten verfügbar ist, diskutieren Mietrechtler zudem darüber, ob Mieter auf den TV-Empfang per Computer verwiesen werden können. Mittlerweile lassen sich Hunderte TV-Stationen aus aller Welt online abrufen. Die Befürworter meinen, die Qualität sei ausreichend, Kritiker hingegen finden, dass ein solches „Schreibtisch-Fernsehen“ mit einem richtigen Fernseher nicht vergleichbar sei.

Das Amtsgericht Frankfurt schloss sich dem Online-Argument nun an. Allerdings ist der Fall nicht übertragbar. Vor zwei Jahren hat der BGH bekräftigt, dass es beim Antennenkrieg immer auf den Einzelfall ankommt. Wenn es nur um eine kleine Antenne geht, die keinen stört, müsse sie trotz Kabelanschluss genehmigt werden (Az.: VIII ZR 207/04). *Marc Lehmann*